



Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 72 „Kellerstraße/Hermann-Löns-Weg“ der Gemeinde Rellingen für das Gebiet östlich der Kellerstraße, südlich des Sportplatzes und des angrenzenden Flurstückes 5, Flur 8, Gemarkung Rellingen, westlich der Grundstücke Hermann-Löns-Weg 72, 72a, 74 und 78 sowie nördlich des Hermann-Löns-Wegs.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 29. März 2022 den Bebauungsplan Nr. 72 „Kellerstraße/Hermann-Löns-Weg“ der Gemeinde Rellingen für das Gebiet östlich der Kellerstraße, südlich des Sportplatzes und des angrenzenden Flurstückes 5, Flur 8, Gemarkung Rellingen, westlich der Grundstücke Hermann-Löns-Weg 72, 72a, 74 und 78 sowie nördlich des Hermann-Löns-Wegs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 30. September 2022 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Gemeinde Rellingen, Hauptstraße 60, Flur des Fachbereichs Planen und Bauen im 1. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [„https://www.rellingen.de/rathaus/planen-und-bauen/stadtplanung“](https://www.rellingen.de/rathaus/planen-und-bauen/stadtplanung) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rellingen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Rellingen, den 27. September 2022
Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister
gez. Marc Trampe